

## **Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen in der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GVBl I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes (HessLStatG) vom 19. Mai 1987 (GVBl. I 1987, S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 23) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 03.04.2025 (§ 5973) folgende Satzung über die Durchführung standardisierter repräsentativer Umfragen und von Umfragen zu fachbereichsspezifischen Themen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art und Zweck der Umfragen**

- (1) Die Kommunale Statistikstelle im Bürgeramt, Statistik und Wahlen ist berechtigt, standardisierte Umfragen auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe oder, bei kleineren Gruppen, im Rahmen einer Vollerhebung durchzuführen.
- (2) Zweck der Umfragen nach § 1 Abs. 1 soll es sein, ein aktuelles und repräsentatives Bild zur Meinung der aktuellen oder ehemaligen Bürger:innen unter anderem zu den Lebens-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen in Frankfurt am Main sowie über die Dienstleistungen der Stadtverwaltung zu gewinnen. Mit den Umfragen werden Daten gewonnen, die die Informations-, Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Verwaltung und Politik verbessern. Außerdem dienen sie der Evaluation und Wirkungsanalyse für Maßnahmen des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte sowie der Verwaltung. Sie verstehen sich als ein Mittel der Bürger:innenbeteiligung an kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben.
- (3) Zusätzlich kann die Kommunale Statistikstelle Umfragen im Auftrag anderer Ämter, Betriebe, Dezernate und Stabsstellen der Stadt Frankfurt am Main zu fachspezifischen Themen durchführen, soweit diese zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich sind oder sie im öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Umfragen nach § 1 Abs. 3 werden dem Magistrat zur Kenntnis gegeben. Der Magistrat kann mit einer Frist von 12 Wochen widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs erfolgt die Entscheidung zur Freigabe bzw. Priorisierung der betroffenen Umfrage durch den Magistrat. Umfragen gemäß § 1 Abs. 3 sind, soweit der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main keinen anderweitigen Beschluss fasst, im Zeitraum von acht Wochen vor politischen Wahlen oder Abstimmungen nicht durchzuführen. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Ergebnisse.
- (5) Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Umfragen sind die von der Kommunalen Statistikstelle bereitgestellten Gütekriterien für standardisierte repräsentative Umfragen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (6) Die Umfragen gelten als kommunale Statistik im Sinne § 12 Abs. 1 HessLStatG. Zuständig für die Durchführung repräsentativer Umfragen ist in Übereinstimmung

mit § 12 Abs. 3 HessLStatG die Kommunale Statistikstelle der Stadt Frankfurt am Main.

## **§ 2 Befragungseinheiten und Stichprobenauswahl**

- (1) Bei Umfragen nach § 1 Abs. 1 bilden Einwohner:innen oder Gruppen von Einwohner:innen, die in Frankfurt am Main mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet sind oder waren, die Befragungseinheit. Repräsentative Stichproben werden durch ein mathematisches Zufallsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes aus dem Melderegister der Stadt Frankfurt am Main ermittelt und an die Kommunale Statistikstelle übergeben.
- (2) Bei Umfragen nach § 1 Abs. 3 können auch andere Gruppen die Befragungseinheit bilden.
- (3) Die Größe von Stichproben für Umfragen wird durch die Kommunale Statistikstelle anhand wissenschaftlicher Kriterien, des Konfidenzniveaus und des tolerierbaren Stichprobenfehlers, festgelegt, um ein repräsentatives Umfrageergebnis zu erhalten.

## **§ 3 Gegenstand der Umfragen**

Zum Gegenstand der Umfragen gehören:

- (1) Personenbezogene demografische Angaben, insbesondere
  - a) Alter,
  - b) Geschlecht,
  - c) Familienstand,
  - d) Staatsangehörigkeit,
  - e) Migrationshintergrund,
  - f) höchster Bildungs- und beruflicher Ausbildungsabschluss,
  - g) Art und Umfang von Erwerbstätigkeit

Haushaltsbezogene Angaben zur

- h) Haushaltsgröße,
- i) Haushaltsform,
- j) wirtschaftlichen Situation,
- k) Wohnung,
- l) Ausstattung

Einstellungen, Wünsche und Meinungen zu

- m) den eigenen Lebensverhältnissen und Zukunftsperspektiven,
- n) den größten Problemen in der Stadt,
- o) dem Image der Stadt,
- p) Aspekten des Alltagslebens in der Stadt und im Wohnumfeld,
- q) Kultur-, Freizeit und Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung,
- r) Image und Dienstleistungen der Stadtverwaltung,
- s) den Wohnverhältnissen,

- t) Mobilitäts- und Freizeitverhalten,
- u) Umweltverhältnissen und Umweltverhalten,
- v) dem Sicherheitsgefühl,
- w) gesellschaftlichen Verhältnissen und Mitgestaltung,
- x) Belangen, die für die städtische Planung von Bedeutung sind

#### **§ 4 Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale zur technischen Durchführung der Stichprobenziehung und zum Anschreiben der Befragungseinheiten ergeben sich aus dem Hessischen Landesstatistikgesetz in Verbindung mit § 34 des Bundesmeldegesetzes. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen zur Durchführung der Umfragen genutzt. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

#### **§ 5 Durchführung der Umfragen**

- (1) Die Umfragen werden online, postalisch, mündlich oder in einer Kombination dieser Befragungsformen durchgeführt.
- (2) Die zu befragenden Personen sind schriftlich oder elektronisch gemäß § 14 des Hessischen Landesstatistikgesetzes zu unterrichten.
- (3) Für Umfragen nach § 1 Abs. 1 legt die Kommunale Statistikstelle Umfragezeitpunkt und -dauer fest.
- (4) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Sowohl die Teilnahme als auch die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig.

#### **§ 6 Geheimhaltung**

Die erfassten Einzelangaben werden gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz sowie § 16 Hessisches Landesstatistikgesetz geheim gehalten.

#### **§ 7 Vernichtung der Umfrageunterlagen**

Die Umfrageunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit, zu vernichten.

#### **§ 8 Kosten**

- (1) Die Kosten der Umfragen nach § 1 Abs. 1 trägt das Bürgeramt, Statistik und Wahlen.
- (2) Etwaige Kosten der Umfragen nach § 1 Abs. 3 trägt die jeweils auftraggebende Stelle.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.04.2025